

Fassung vom 17.8.1984

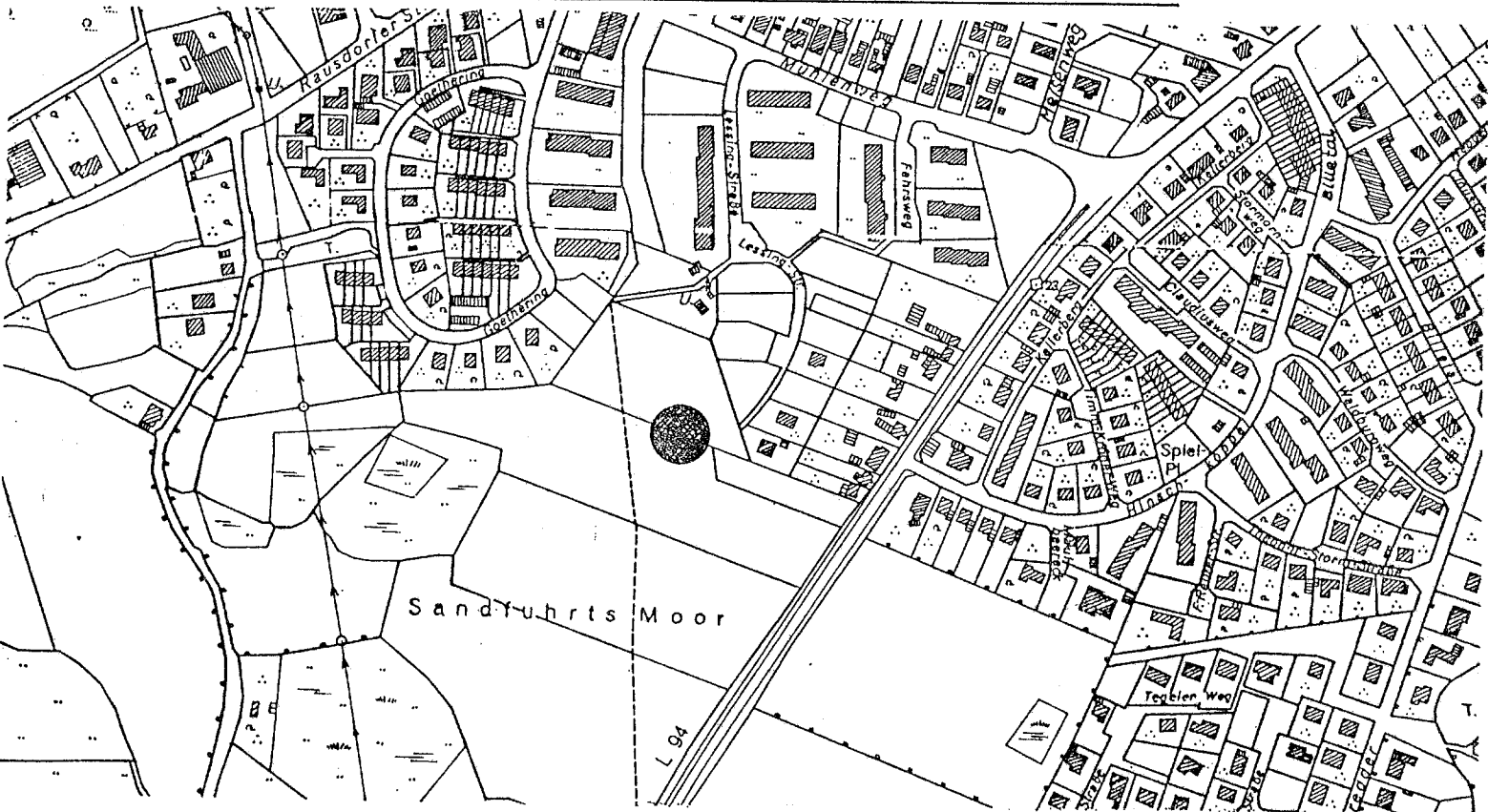
B E G R Ü N D U N G

zur Satzung der Gemeinde Trittau über den Bebauungsplan Nr.8
- 6. Ä N D E R U N G -

für das Gebiet:

südlich Goethering und Lessingstraße und westlich der Hamburger Straße

Lage des Bebauungsplangebiets, Übersichtskarte 1 : 5000



Die Gemeindevertretung hat am 28.6.1979 die Aufstellung der Satzung des Bebauungsplans Nr.8 -6.Änderung- beschlossen, um für einen Teilbereich des Bebauungsplans die geänderte ortsplanerische Ordnung festzusetzen.

Dieser Satzungsänderung hat die Gemeinde ebenfalls eine Änderung des 2.Flächennutzungsplans vorangestellt und entwickelt die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr.8 aus der genehmigten 4.Änderung des 2.Flächennutzungsplans.

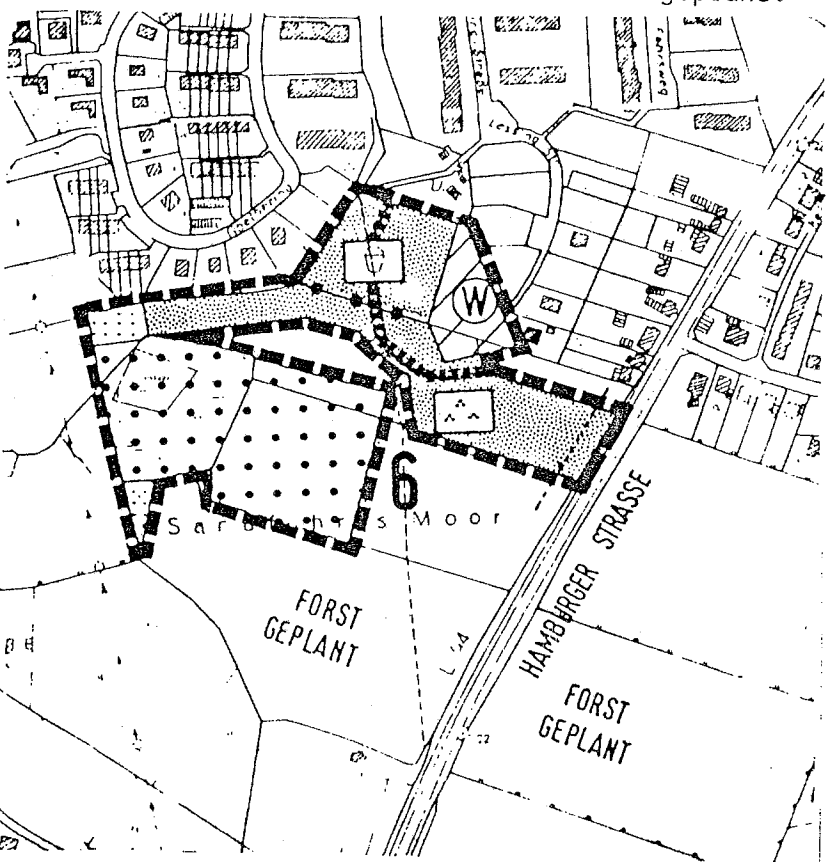


Abb.

Auszug aus der 4.Änderung des
2.Flächennutzungsplans

1 : 5000

Die 4.Änderung des 2.Flächennutzungsplans beinhaltet für diesen Teilbereich vor allem die Neuordnung der Grünflächen und Änderung der Forstflächen. Die Spielplatzflächen werden verlegt und zu einer Einheit zusammengefaßt. Sie gliedern die Bauflächen und schaffen die erforderlichen Spielflächen

für Kinder. Außerdem werden die Grünflächen durch Fußwege zugänglich gemacht.

Die Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan erfolgt auf der Grundlage des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.8.1976 (BGBl.I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl.I S.949).

Es findet die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.September 1977 (BGBl. I S.1763) Anwendung.

Dem Bebauungsplan wird gemäß §9(8) BBauG diese Begründung beigefügt, in der die Ziele und Zwecke des Bebauungsplans dargelegt werden.

Ohne auf die planerische Festsetzung einzelner Grundstücke einzugehen, wird begründet, welche Bauabsichten in den Grundzügen Anlaß zur Planaufstellung gegeben haben.

Außerdem wird in der Begründung auf die Maßnahmen hingewiesen, die zur Verwirklichung des Bebauungsplans alsbald getroffen werden sollen. Hierzu zählen insbesondere die Maßnahmen der Erschließung gemäß §123 BBauG. Neben dieser Beschreibung der Erschließungsmaßnahmen werden in der Begründung auch die geschätzten Kosten des Erschließungsaufwands und deren Finanzierung angegeben.

Bei der Verwirklichung des Bebauungsplans können Maßnahmen der Bodenordnung gemäß BBauG erforderlich werden, die in der Begründung neben sonstigen Maßnahmen dargelegt werden.

Die zeichnerische Darstellung des Bebauungsplans erfolgt im Teil A der Satzung auf der Grundlage der Planzeichenverordnung (PlanvV) vom 30. Juli 1981 (BGBl. I S. 833).

Als Unterlage für die Planzeichnung wird die Flurkarte 1:1000 der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure Grob und Teetzmann aus Ahrensburg benutzt. Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Katasterbestandes wird vor dem Einreichen des Planes zur Genehmigung überprüft und beglaubigt.

Räumlicher Geltungsbereich

Der Bebauungsplan setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereichs fest gemäß §9(7) BBauG.

Das Plangebiet liegt am süd-östlichen Siedlungsrand der Gemeinde. Es schließt im Norden an die Straße Goethering an, übernimmt einen Teil der vorhandenen Grünflächen und führt dann entlang der südlichen Grundstücke, die über die Lessingstraße erschlossen werden. Ein schmaler Abschnitt findet Anbindung an die Hamburger Straße. Der südliche Rand des Plangebiets fällt nicht mit vorhandenen Flurstücksgrenzen zusammen und findet seine Vorgabe im Grenzverlauf der alten Satzung.

Ziele und Zwecke der Satzung

Innerhalb des Geltungsbereichs der 6.Änderung sollen die bisherigen Festsetzungen 'Volksschule' und 'Sportplatz' aufgehoben werden.

Der Bebauungsplan Nr.8 wird außerdem geändert durch die Festsetzung eines neuen Standorts für geplante Wohnbauflächen. Ferner wird die Verkehrsfläche 'Parkplatz' und die Grünfläche 'Kinderspielplatz' einer geänderten Nutzung zugeführt.

Die Änderung der Satzung wird erforderlich, da in diesen Bereichen eine Schule nicht errichtet werden soll und die Grünflächen im Zuge einer über das Plangebiet hinausgehenden Konzeption neu gestaltet werden sollen.

Außerdem hat sich die Neuordnung der Wohnbauflächen am Parkplatz als zwingend erwiesen, da die ehemals vorgesehene Grundstücksteilung sich geändert hat. Außerdem ist die Ausweisung eines zusätzlichen Baugrundstücks an dieser Stelle entstanden durch die Auflösung der ehemals geplanten Schule und durch den dadurch geringeren Bedarf an Flächen für das Parken von Fahrzeugen. Auch die Größe der genehmigten Parkplatzfläche entspricht wirtschaftlichen Überlegungen nicht mehr. Die Gemeinde weist daher eine Neufestsetzung der Verkehrsflächen aus und erhält ein zusätzliches Baugrundstück.

Auch die Verbesserung der Erschließung der vorhandenen und der neu geplanten Grundstücke in Verlängerung der Lessingstraße steht neben der Verbesserung der überbaubaren Flächen im Vordergrund der getroffenen Neufestsetzungen.

Die Lessingsstraße wird durch einen 3,20m breiten Weg verlängert, der der Erschließung von zwei vorhandenen und drei geplanten Grundstücken dienen soll.

Die Gemeinde hat die vorhandene Breite dieses Weges aufgenommen, um die Erschließungskosten in angemessenen Grenzen zu halten und schwierige Grundstücksregelungen zu vermeiden. Der Weg wird jedoch um eine 12,50m breite Wendefläche ergänzt. Durch die Festsetzung eines Müllgefäßstandplatzes wird die Befahrbarkeit durch die Müllfahrzeuge ausgeschlossen.

Aus verschiedenen Gründen wird der Parkplatz am Goethering um einen Meter gegenüber dem vorhandenen Geländeniveau abgesenkt.

Die Beeinträchtigung der angrenzenden Wohnbevölkerung soll durch zusätzliche Bepflanzungen so gering wie möglich gehalten werden. Außerdem soll die Blickbeziehung auf die Grünflächen nicht durch parkende Autos versperrt werden. Zusätzlich wird eine Trennung zwischen Fußweg und befahrbarer Fläche vorgenommen.

Eine versenkte Anordnung von Parkplätzen vermeidet:

- Blickbarrieren durch die »Masse« der abgestellten Fahrzeuge.
- Störung von Raumproportion und Maßstäblichkeit der Straßen- und Platzgestalt.

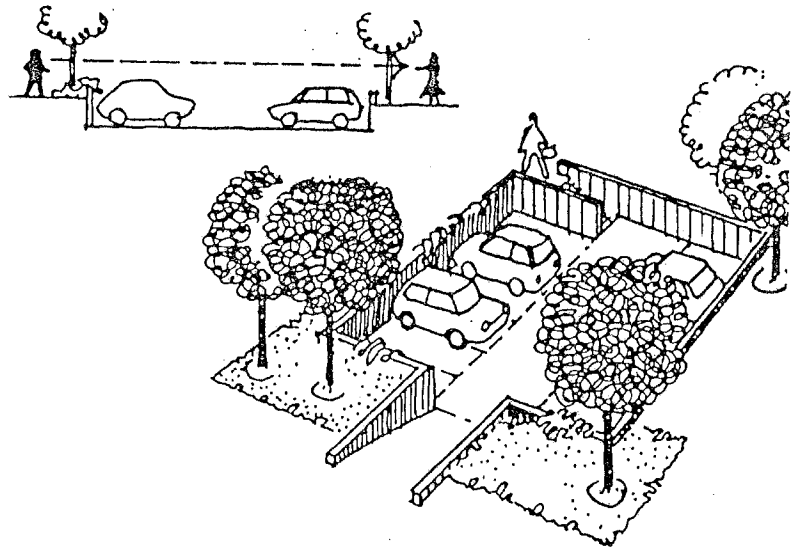


Abb.

Prinz, Städtebau, Band 1, Städtebauliches Entwerfen, Stuttgart 1980, S. 115

Der Parkplatz dient der Versorgung der Wohnbebauung im Bereich Goethering mit Abstellflächen für Fahrzeuge, die in diesem Bereich dringend benötigt werden.

Die Gemeinde hat die Frage der Beeinträchtigung der am Parkplatz liegenden Bebauung durch Geräuschmmissionen durch ein Gutachten überprüfen lassen.

Zusatz zum Gutachten Nr. GTr 020584 KVS

Geräuschimmissionen vom geplanten Parkplatz (Flurstück 74/76)

Die Geräuschimmissionen vom geplanten Parkplatz berechnen sich nach DIN 18005, Teil 1 (E. 4.82) "Schallschutz im Städtebau" zu:

$$L_{wN} = 62 + 10 \lg(g \cdot N) + 10 \lg(25m^2 / S_s)$$

Dabei ist L_{wN} = flächenbezogener Schalleistungspegel

g = Gewichtungsfaktor (bei PKW ist $g = 1$)

N = mittlere Zahl der Fahrzeugbewegungen je Parkstand und je Stunde im Bezugszeitraum

S_s = Fläche des Parkplatzes dividiert durch die Anzahl der Parkstände

Die Berechnungen gehen von folgenden Annahmen aus:

Fläche des Parkplatzes = $625 m^2$; Anzahl der Parkstände = 25;

Es werden nur PKW der Anlieger abgestellt;

Anzahl der Fahrzeugbewegungen pro Stunde und Parkstand:

tags (6⁰⁰ - 22⁰⁰ Uhr) = 0,2 (entsprechend 80 Fahrzeugbewegungen)

nachts (22⁰⁰ - 6⁰⁰ Uhr) = 0,02 (entsprechend 4 Fahrzeugbewegungen)

Damit ergibt sich ein flächenbezogener Schalleistungspegel für tags von

$$L_{wN} = 55 \text{ dB(A)}$$

Dem Parkplatz am nächsten gelegen ist das Flurstück 74/35. Hier ist eine bauliche Nutzung als Allgemeines Wohngebiet (WA) vorgesehen. Der mittlere Abstand der Baugrenze dieses Flurstücks zum Parkplatzrand beträgt ca. 10m.

Nach weiteren Rechnungen ergibt sich in 10m-Abstand vom Parkplatzrand ein Mittelungspegel von tags = 48 dB(A) und nachts = 38 dB(A).

Beurteilung:

In DIN 18005 Teil 1 (E. 4.82) Abs.7 werden "schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung" angegeben. Sie betragen bei Allgemeinen Wohngebieten:

tags 55 dB(A) und nachts 45/40 dB(A).

Im Planungsbereich werden der Orientierungswert tags und der Orientierungswert nachts nicht überschritten.

Anmerkung: Nördlich des Parkplatzes ist auf dem Flurstück 74/77 ein 3-geschossiges Mehrfamilienhaus errichtet. Der mittlere Abstand der Wohnhaus-Südfassade zum Rand des geplanten Parkplatzes beträgt ca. 25m.

Nach den oben getroffenen Annahmen kann davon ausgegangen werden, daß die zu erwartenden Geräuschimmissionen hier noch etwas geringer sind als in dem berechneten Fall.

Akustik-Labor Kiel
 Brause-Ottens-Lohmann-Teich
 Kopf-Jornhorst-Allee 33
 2800 Kronshagen/Kiel

Das Gutachten kann nachweisen, daß die Richtwerte nicht überschritten werden.

Grünflächen

Die Grünanlagen folgen einer einheitlichen Konzeption. Spiel- und Bolzplatz sind getrennt angeordnet und durch Fußwege erschlossen. Diese Wege sind Bestandteil der gesamten Grünanlagen und sichern die Zugänglichkeit der Spielflächen aus den angrenzenden Wohngebieten.

Die Ausweisung des Bolzplatzes und des Spielplatzes erfolgt in Übereinstimmung mit dem Spielplatzbedarfsplan der Gemeinde, der im Zuge der Aufstellung der 1.Änderung des Flächennutzungsplans dem Erläuterungsbericht beigegeben wird.

Die nach Süden angrenzenden Forstflächen dienen der Ortsrandeingrünung und der Abschirmung gegenüber dem Gewerbegebiet. Die Grünfläche, Parkanlage, führt in Richtung Norden weiter bis zum Mühlenweg.

Um die allgemeine Befahrbarkeit der Fußwege auszuschließen, wird die Gemeinde entsprechende Absperrungen vornehmen.

Zum Schutz der Wohnbevölkerung vor den Geräuschemissionen der Spielflächen wird ein bepflanzter, mindestens 2,50m hoher Erdwall angelegt. Diese Festsetzung erfolgt auf der Grundlage des erstellten Lärmschutzgutachtens:

Blatt 2 zum Gutachten Nr. GTr 020584 KVS

1. Situation und Aufgabe

Im Bebauungsplan Nr. 8 -6. Änderung- für das Gebiet südlich Goethering und Lessingstraße in Trittau sind bauliche Nutzungen als Allgemeine Wohngebiete vorgesehen. Außerdem sind ein Kinderspielplatz und ein Bolzplatz geplant.

Für diesen Bebauungsplan soll eine schalltechnische Analyse durchgeführt werden, die folgende Geräuschquellen umfaßt:

- Straßenverkehr auf der L 94 mit DTV = 8000 Kfz / 24h
- Kinderspielplatz
- Bolzplatz.

Diese Analyse wird durchgeführt in Anlehnung an DIN 18005 Teil 1, "Schallschutz im Städtebau" (Entwurf April 1982).

Benutzte Unterlagen (Anhang B):

- Bebauungsplan Nr. 8 -6. Änderung- der Gemeinde Trittau, Stand 2.6.80

Blatt 3 zum Gutachten Nr. GTr 020584 KVS

2. Ergebnisse

Die Ergebnisse werden angegeben ohne Berücksichtigung der im Bebauungsplan eingetragenen Lärmschutzwälle.

2.1 Straßenverkehrsgeräusche von der L 94

Im Planungsgebiet betragen die vom Straßenverkehr auf der L 94 verursachten Emissionen an den zur L 94 gelegenen Gebäudefronten:

- Flurstück 72/69: 55 dB(A) tags und 44 dB(A) nachts
- Flurstück 72/65: 54 dB(A) tags und 43 dB(A) nachts
- Flurstück 72/60: 53 dB(A) tags und 42 dB(A) nachts
- Flurstück 74/35: 49 dB(A) tags und 38 dB(A) nachts
- Flurstück 74/77: 48 dB(A) tags und 37 dB(A) nachts

Diese Schalldruckpegel sind A-beurteilte Mittelungspegel, berechnet nach den in DIN 18005 Teil 1 (E 4.82) angegebenen Verfahren.

Die Spitzenpegel vom Straßenverkehr auf der L 94 liegen nur geringfügig über diesen Mittelungspegeln und sind deshalb ohne Bedeutung.

2.2 Geräusche vom Kinderspielplatz

Die Geräuschemissionen vom Kinderspielplatz betragen an den zum Spielplatz gelegenen Hausfronten nach einer oberen Abschätzung:

- Flurstück 74/35: mittlerer Spitzenpegel 58 dB(A)
Beurteilungspegel 52 dB(A)
- Flurstück 74/77: mittlerer Spitzenpegel 51 dB(A)
Beurteilungspegel 45 dB(A)
- Flurstück 72/65: mittlerer Spitzenpegel 49 dB(A)
Beurteilungspegel 43 dB(A)

2.3 Geräusche vom Bolzplatz

Die Geräuschemissionen vom Bolzplatz betragen an den zum Bolzplatz gelegenen Hausfronten nach einer oberen Abschätzung:

- Flurstück 72/60: seltene Spitzenpegel 59 - 62 dB(A)
Beurteilungspegel ca. 53 dB(A)
- Flurstück 74/35: seltene Spitzenpegel 55 - 58 dB(A)
Beurteilungspegel ca. 49 dB(A)

ALK
Akustik-Labor Kiel

amtlich anerkannte Güteprüfstelle
für Schallschutz im Hochbau
amtlich benannte Meßstelle
für Anlagen nach § 26 BImSchG

Dipl.-Ing. H. Braune
Dipl.-Ing. (grad.) H.-O. Gresser
Dipl.-Ing. P. Lehmann
Dipl.-Phys. F. Thole

Kooperpähler Allee 33
2300 Kronshagen/Kiel
☎ (0431) 58 93 35

Schalltechnische Untersuchung

Z U M

Bebauungsplan Nr. 8 -6. Änderung- der Gemeinde Trittau

Gutachten Nr. GTr 020584 KVS

Auftraggeber: Der Bürgermeister
der Gemeinde Trittau
2077 Trittau

Das Gutachten umfaßt 4 Seiten, Anhang A mit 2 Seiten
Anhang B mit 1 Seite

2300 Kronshagen, den 18. Mai 1984

Blatt 4 zum Gutachten Nr. GTr 020584 KVS

3. Beurteilung

In DIN 18005 Teil 1 (E 4.82) Absatz 7 werden "schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung" angegeben. Sie betragen bei Allgemeinen Wohngebieten

tags 55 dB(A) und nachts 45/40 dB(A).

Im gesamten Planungsbereich wird der Orientierungswert tags und der Orientierungswert nachts von 45 dB(A) nicht überschritten.

Anmerkung: Die Geräusche vom Bolzplatz sind stark impuls- und informationshaltig und können deshalb im Bereich östlich des Bolzplatzes als lästig empfunden werden.

Wir empfehlen daher, den in dem Bebauungsplan bereits eingezeichneten Lärmschutzwall auf 2,5m zu erhöhen, um eine Pegelminderung von ca. 10 dB(A) für den Außenbereich und die Erdgeschosse des WA östlich vom Bolzplatz zu erreichen.

4. Zusammenfassung

Für den Bebauungsplan Nr. 8 -6. Änderung- der Gemeinde Trittau werden die Geräuschemissionen von der Straße L 94, dem Kinderspielplatz und dem Bolzplatz angegeben.

Die schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung sind auch ohne Berücksichtigung der im Bebauungsplan eingetragenen Lärmschutzwälle nicht überschritten.

Empfehlung: Lärmschutzwall östlich vom Bolzplatz auf 2,5m erhöhen aufgrund der Impuls- und informationshaltigkeit der Geräusche vom Bolzplatz.

Die übrigen bereits eingetragenen Wälle wirken sich z.T. positiv aus und können erhalten bleiben.

Anhang A zum Gutachten Nr. GTr 020584 KVS

Zur Berechnung der Geräuschimmissionen

A1. Straßenverkehr auf der L-94

Die Berechnungen werden durchgeführt in Anlehnung an DIN 18005 Teil 1 (E4.02) "Schallschutz im Städtebau" unter folgenden Annahmen:

- DTV = 8000 Kfz/24h
- Straßentyp: Landes- und Kreisstraße
- Fahrbahnoberfläche: nicht geriffelter Gußasphalt
- Geschwindigkeit: 50 km/h
- Steigungen < 5%

Damit betragen die Mittelungspegel in 25m Abstand von der Straßenmitte bei freier Schallausbreitung:

tags: $L_m^{(d)}$ = 64,9 dB(A) und nachts: $L_m^{(n)}$ = 53,8 dB(A)

Die Immissionen werden nach Abs. 5 der DIN 18005 Teil 1 (E 4.02) berechnet. Für die Immissionsberechnungen im Bereich nördlich des Kinderspielplatzes wird die zukünftige Bebauung im Planungsbereich nicht berücksichtigt, weil sie im Detail nicht vorliegt und sich nur Immissionsmindernd auswirken kann.

A2. Kinderspielplatz

Für die Berechnung der Geräusche vom Kinderspielplatz wird auf eigene Schallmessungen an 2 Kinderspielplätze zurückgegriffen. Die Ergebnisse dieser Messungen (alle Angaben in dB(A)) waren im wesentlichen:

- mittlere Schalleistung eines Kindes $L_{WA,m}$ = 71 dB(A), Kinder von 1 - 10 Jahren
- mittlere Spitzenpegel in 12m Abstand von Spielplatzmitte bei 20 - 40 Kindern L_1 = 67 dB(A)

(L_1 ist der Pegel, der in 1% der Meßzeit überschritten wird).

Rechnet man nach der mittleren Schalleistung, so wäre der Mittelungspegel am nächstgelegenen Wohnhaus auf dem Flurstück 74/35 bei durchschnittlich 10 Kindern in der Zeit von 6⁰⁰ - 22⁰⁰ Uhr: L_m = 44 dB(A).

Bei Berücksichtigung der mittleren Spitzenpegel ist am nächstgelegenen Wohnhaus Flurstück 74/35 bei 30 spielenden Kindern ein mittlerer Spitzenpegel von L_1 = 58 dB(A) zu erwarten.

Anhang A Blatt A2 zum Gutachten Nr. GTr 020584 KVS

Nimmt man weiter an, daß ein Takt-Maximalpegel-Verfahren (5s-Takt) angewendet wird und jeder zweite Takt im Mittel mit einer Schallpegelspitze von 58 dB(A) belegt wird, so erhält man bei durchschnittlich 30 spielenden Kindern am nächstgelegenen Wohnhaus L_{ATmax} = 55 dB(A)

Wird der Spielplatz im Mittel täglich 8 Stunden von 30 Kindern benutzt, so ergibt sich dann ein Beurteilungspegel von L_r = 52 dB(A) am nächstgelegenen Wohnhaus, bezogen auf den Zeitraum von 6⁰⁰ - 22⁰⁰ Uhr.

A3. Bolzplatz

Für die Berechnungen der Geräusche vom Bolzplatz wird auf eigene Schallmessungen am Sportplatz Trittau zurückgegriffen (vgl. auch Gutachten Nr. GTr 010584 KVS).

Am nächstgelegenen Wohnhaus sind danach folgende seltene Pegelspitzen zu erwarten:

- lautes Rufen: maximal 59 dB(A)
- Balltreten: maximal 62 dB(A)

Wendet man ein Takt-Maximalpegel-Verfahren (5s-Takt) an unter der Annahme, daß jeder 2. Takt durch eine Pegelspitze von 60 dB(A) im Mittel bestimmt wird, und berücksichtigt man ferner eine tägliche mittlere Benutzungsdauer des Bolzplatzes von 6 Stunden, so ergibt sich ein Beurteilungspegel von

L_r = 53 dB(A)

am nächstgelegenen Wohnhaus, bezogen auf den Zeitraum von 6⁰⁰ - 22⁰⁰ Uhr.

Das Gutachten bestätigt die Anlage des Lärmschutzwalles. Bei der Erstellung der schalltechnischen Untersuchung wurde die Norm DIN 18005, Entwurf 4.82, angewendet, weil sie als jüngster Entwurf dem 'Stand der Technik' entspricht und in ihren Berechnungsverfahren differenzierter und genauer ist als ihre Vorläufer. Die Planungsrichtpegel der Vornorm (Mai 1971) finden Anwendung. Diese Werte werden geringfügig überschritten. Diese Überschreitung ist aber sehr gering und tritt nur während der Nachtzeit auf. Außerdem ist durch den Wall im Bereich der geplanten Wohnbebauung genügend Schutz gegeben für die Räume im Erdgeschoß und für die Freiflächen. Ansonsten sollen die Schlafräume auf der Gebäudeseite angeordnet werden, die nicht vom Schall beeinträchtigt wird.

Erschließungskosten

Die Ermittlung der geschätzten Kosten bezieht sich auf kleine Verkehrsflächen an der Lessingstraße und auf die Bereiche der öffentlichen Grünflächen.

Die Kosten des Parkplatzes werden nicht berücksichtigt, da diese Anlage über das Kommunalabgabengesetz abgerechnet wird.

1.	
Grunderwerb	20 000.-
Bau der Verkehrsflächen	5 000.-
Straßenentwässerung	10 000.-
Straßenbeleuchtung	30 000.-
Gesamt Pos. 1	65 000.-
2.	
Schmutz-und Regenwasserkanalisation	20 000.-
Trinkwasserleitungen	5 000.-
Stromversorgung	5 000.-
Sonstiges	150 000.-

Auf der Grundlage der Ortssatzung werden die Erschließungskosten anteilig durch die Anlieger getragen.

Von Pos. 1 trägt die Gemeinde 10% des beitragsfähigen Erschließungsaufwands gemäß §129 BBauG in Höhe von DM 6 500.-, deren Finanzierung im Haushalt Berücksichtigung finden soll.

Bodenordnung

Es wird grundsätzlich eine gütliche Einigung über alle erforderlichen Maßnahmen der Bodenordnung angestrebt.

Die Maßnahmen, die das Bundesbaugesetz vorsieht, §45 ff, §80 ff und §85 ff sollen jedoch nicht ausgeschlossen bleiben und nur bei Bedarf zur Sicherung der Erschließung zur Anwendung kommen.

Oberflächenwasser

Für das gesamte Plangebiet wird bei allen Maßnahmen der Ortsentwässerung des Regen- und des Schmutzwassers die erforderliche Genehmigung der Wasserbehörde bzw. ein Planfeststellungsverfahren gemäß §36 c LWG (Landeswassergesetz) beachtet.

Das anfallende Oberflächenwasser wird schadlos abgeleitet. Die wasserrechtlichen Bestimmungen werden beachtet.

Zur Einleitung des gereinigten Schmutzwassers, bzw. des gesammelten Regenwassers in die angrenzenden Gewässer oder in das Grundwasser wird vor Beginn der Maßnahme die erforderliche Einleitungserlaubnis gemäß § 7 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) bei der zuständigen Wasserbehörde beantragt, soweit nicht gemäß § 36 c Abs. 1 LWG ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist.

Trinkwasser, Abwasserbeseitigung

Die Versorgung mit Trinkwasser für das gesamte Plangebiet wird durch Anschluß an die zentralen Versorgungsleitungen erfolgen.

Für das gesamte Plangebiet ist die zentrale Abwasserbeseitigung vorgesehen. Ausnahmen davon sollen nicht zulässig sein.

Müllentsorgung, Stromversorgung, Löschwasserversorgung

Die Müllentsorgung unterliegt dem Zweckverband des Kreises Stormarn.

Die Versorgung mit Strom wird durch die Schleswig AG, Ahrensburg gesichert.

Die Löschwasserversorgung des Baugebietes soll in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr durch Aufstellung von Unterflurhydranten erfolgen.

Zeitliche Verwirklichung

Nach Plangenehmigung beabsichtigt die Gemeinde, die Erschließung alsbald zu beginnen. Eine genaue Zeitangabe kann dafür vor Plangenehmigung nicht gegeben werden.

Gebilligt durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 29.1.81

Trittau, den 22.8.84

Bürgermeister

